

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/35_2023

Lausanne, 31. Oktober 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 6. September 2023 ([6B 821/2021](#))

Verwertung von unzulässigen, im Rahmen einer "fishing expedition" erlangten Beweismitteln

Das Bundesgericht lässt die Verwertung von Beweismitteln aus einer "fishing expedition" gestützt auf eine Interessenabwägung nach Artikel 141 Absatz 2 StPO teilweise zu. Sofern die Beweismittel als unverwertbar taxiert werden, heisst es die Beschwerde des wegen Strassenverkehrsdelikten angeklagten Täters gut, soweit es darauf eintritt.

Die Polizei verhaftete einen Motorradfahrer, den sie in flagranti auf einer Raserfahrt anhielt. Die strafbare Geschwindigkeitsüberschreitung stellte sie mittels Lasermessung fest. An der darauf folgenden Hausdurchsuchung beschlagnahmte sie eine GoPro-Kamera mit SD-Karte. Diese enthielt Videos, die einen Verwandten des in flagranti erwischten Rasers bei der Begehung von diversen, teilweise gravierenden, Strassenverkehrsdelikten mit einem Motorrad zeigen. Das Kantonsgericht des Kantons Luzern bestätigte die erstinstanzliche Verurteilung für die so aufgedeckten Straftaten durch das Kriminalgericht Luzern und verhängte – unter Einbezug eines Widerrufs – eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten, eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu 70 Franken und eine Busse von 560 Franken. Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde teilweise gut, soweit es darauf eintritt. Es hebt das Urteil der Vorinstanz teilweise auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück.

Das Bundesgericht hatte die Frage zu klären, ob es sich bei der Hausdurchsuchung um eine unzulässige Beweisausforschung (sog. "fishing expedition") handelt oder ob die

Videos einen Zufallsfund darstellen. Das Bundesgericht kommt nach Darstellung der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung zum Schluss, dass es sich im konkreten Fall um eine unzulässige Beweisausforschung im Sinne einer "fishing expedition" handelt. Es erachtet die Hausdurchsuchung angesichts der bereits hinreichend dokumentierten Straftat weder als für die Aufklärung der Straftat geeignet noch erforderlich. Namentlich bestanden im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung keine Hinweise darauf, dass bei der Raserfahrt Aufzeichnungsgeräte verwendet wurden oder eine Direktübertragung stattfand. Auch mit anderen Strassenverkehrsdelikten konnte die Hausdurchsuchung nicht gerechtfertigt werden. Die Hausdurchsuchung sowie die Beschlagnahme der GoPro-Kamera und SD-Karte waren somit unzulässig.

Gestützt auf die Interessenabwägung nach Artikel 141 Absatz 2 StPO bejaht das Bundesgericht jedoch die Verwertbarkeit der unzulässig erlangten Beweismittel für jene Delikte, die aufgrund der konkreten Sachverhaltselemente schwere Straftaten im Sinne dieser Rechtsnorm darstellen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 31. Oktober 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B 821/2021](#) eingeben.